



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 16.03.2012 – 18. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

- 104.** Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“
- 105.** Änderung des Satzungsteils „Richtlinien für Akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“
- 106.** Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Ethikkommission“

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 107.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach UniStG für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011) (A 033 623)

WAHLEN

- 108.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Mag. Dr. Herbert Karner
- 109.** Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission für Dr. Karl Meyer

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 110.** Erteilung der Lehrbefugnis

S A T Z U N G

104. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat der Universität Wien hat am 15. März 2012 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (Mitteilungsblatt vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBl vom 23. Jänner 2009, 9. Stück, Nr. 75) wird geändert wie folgt:

1. In § 14 wird nach Abs. 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen nur einmal wiederholt werden. Sofern und sobald alle Prüfungen bis auf eine positiv beurteilt wurden, sind Studierende berechtigt, diese letzte Prüfung insgesamt zweimal zu wiederholen (§ 66 Abs. 1a UG idF BGBl I Nr. 13/2011).“

2. In § 27 wird nach Abs. 4 folgender Absatz eingefügt:

„(5) § 14 Abs. 1a tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Studierende, deren Zulassung zu einem Studium vor dem Inkrafttreten der Bestimmung auf Grund der negativen Beurteilung der Wiederholung einer Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erloschen ist, werden auf Antrag zu diesem Studium erneut zugelassen, wenn die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 1a zweiter Satz möglich wäre oder noch werden könnte. Sofern und sobald alle übrigen Prüfungen positiv beurteilt wurden, sind Studierende berechtigt, die Prüfung, die zum Erlöschen der Zulassung geführt hat, noch einmal zu wiederholen. § 14 Abs. 1a tritt mit dem Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:

F u c h s

105. Änderung des Satzungsteils „Richtlinien für Akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“

Der Senat der Universität Wien hat am 15. März 2012 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen:

Der Satzungsteil „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“, Mitteilungsblatt vom 22. Oktober 2007, 4. Stück, Nr. 15, wird geändert wie folgt:

1. In § 2 wird das Wort „Dienste“ durch das Wort „Verdienste“ ersetzt.

2. In § 12 wird nach Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Das Rektorat holt nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers zwei Fachgutachten hinsichtlich der Frage ein, ob die für ein Ehrendoktorat vorgeschlagene Person auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießt und sich um die durch die Universität Wien zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben hat. In besonderen Fällen kann von der Einholung der Gutachten abgesehen werden.“

3. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 23. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002), MBl. vom 20. 10. 2003, 1. Stück, Nr. 1.

(2) § 2 und § 12 Abs. 2a in der Fassung MBl. vom 16.03. 2012, 18. Stück, Nr. 105 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
F u c h s

106. Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Ethikkommission“

Der Senat der Universität Wien hat am 15. März 2012 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen:

Der Satzungsteil „Ethikkommission“ (Mitteilungsblatt vom 20. April 2011, 17. Stück, Nr. 90) wird geändert und erhält folgenden Text:

„Einrichtung und Zusammensetzung

§ 1. (1) An der Universität Wien wird eine Ethikkommission (EK) eingerichtet.

(2) Die Ethikkommission besteht aus elf Mitgliedern. Ihre Funktionsperiode beträgt jeweils vier Jahre.

(3) Je ein Mitglied mit Lehrbefugnis wird aus folgenden Fachbereichen bestellt:

Lebenswissenschaften,
Naturwissenschaften,
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
Psychologie,
Rechtswissenschaften,
Theologien,
Philosophie und Bildungswissenschaften sowie
Sport- und Pflegewissenschaft.

(4) Für die Bestellung dieser Mitglieder können die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheiten dem Rektorat geeignete Personen vorschlagen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen zwischen Rektorat und Senat.

(5) Je ein weiteres Mitglied wird vom Rektorat, vom Senat und vom Universitätsrat entsendet. Diese Mitglieder müssen keine Angehörigen der Universität Wien sein.

(6) Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt bzw. entsendet.

(7) Die Bestellung gilt für die jeweilige Funktionsperiode der Ethikkommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für dieses Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern der Ethikkommission ist zulässig.

(8) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien (MBl vom 13.11.2003, 2. Stück, Nummer 6 in der jeweils geltenden Fassung) gilt sinngemäß, soweit in diesem Satzungsteil nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Ethikkommission kann Vorschriften für das von ihr anzuwendende Verfahren erlassen. Darin kann auch das Erfordernis der Beiziehung externer Sachverständiger vorgesehen werden. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat und den Senat und sind in geeigneter Form an der Universität zu veröffentlichen.

(10) Jedes Mitglied der Ethikkommission hat sich bei Befangenheit, insbesondere bei Involvierung in ein zu begutachtendes Projekt, der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Es wird durch sein Ersatzmitglied vertreten.

Aufgaben der Ethikkommission

§ 2. (1) Die Ethikkommission erstellt Gutachten über folgende Forschungsvorhaben:

1. Forschungsvorhaben am oder mit Menschen: Das sind Untersuchungen, die die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von Versuchspersonen beeinträchtigen können.
2. Forschungsvorhaben an Tieren: Das sind Untersuchungen, bei denen Tiere in einer Weise eingesetzt werden, die über die reine Beobachtung oder medizinische Betreuung hinausgeht. Dies trifft in besonderem Maß dann zu, wenn Forschungsarbeiten die Manipulation an Tieren bzw. die Tötung eines Tieres zum Zweck der Organ- oder Gewebeentnahme oder die Schaffung und Verwendung transgener Tiere vorsehen.

(2) In ihrem Gutachten hat die Ethikkommission zu beurteilen, ob bei Durchführung des Forschungsvorhabens der Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Versuchspersonen (Abs 1 Z 1) bzw. die Befolgung der Gebote des Tierschutzrechts (Abs 1 Z 2) angemessen gesichert sind.

Einleitung der Begutachtung

§ 3. (1) Die Ethikkommission kann nur auf schriftlichen, begründeten Antrag von Universitätsangehörigen tätig werden, die ein Forschungsvorhaben im Sinn des § 2 Abs 1 im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben verantwortlich durchführen. In der Begründung des Antrags ist der konkrete Bedarf für eine Beurteilung durch die Ethikkommission darzulegen (zB Verlangen eines Fördergebers oder eines Publikationsorgans).

(2) Bei Forschungsvorhaben, die durch universitäre Mittel finanziert oder gefördert werden sollen, können das Rektorat bzw. die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen wissenschaftlichen Organisationseinheiten die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission verlangen. Dies begründet einen Bedarf gem. Abs 1.

(3) Bei Forschungsvorhaben, die im Rahmen von Diplom- oder Masterarbeiten durchgeführt werden sollen, können die jeweiligen Betreuerinnen bzw. Betreuer oder das studienrechtlich zuständige Organ die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission beantragen. Der Antrag kann erst unmittelbar vor Genehmigung des Themas (§ 15 Abs 3 Satzungs-Studienrecht) gestellt werden und ist zu begründen.

(4) Bei Forschungsvorhaben im Rahmen von Dissertationen können die jeweiligen Betreuerinnen bzw. Betreuer oder das studienrechtlich zuständige Organ sowie der Forscher oder die Forscherin selbst die Einholung eines Gutachtens der Ethikkommission beantragen. Der Antrag kann frühestens im Zuge der Vorbereitung der Dissertationsvereinbarung gestellt werden und ist zu begründen.

Erforderliche Unterlagen

§ 4. Dem Antrag sind ein Forschungsplan sowie eine Dokumentation des Forschungsvorhabens beizulegen. Diese muss Aussagen über die berufliche Qualifikation der am Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, das Ziel der Studie, die angewendeten Methoden sowie die Finanzierung des Projektes enthalten. Auf alle Umstände, die für die ethische Vertretbarkeit im Sinn des § 2 Abs 2 relevant sind, ist besonders hinzuweisen. Bei Versuchen am oder mit Menschen sind die möglichen Risiken für die Versuchspersonen darzustellen. Mögliche Interessenkollisionen von beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind offen zu legen. Außerdem hat der Antrag jedenfalls Regeln für das Aussetzen oder vorzeitige Beenden des Forschungsvorhabens, für

die etwaige Aufwandsentschädigung von Versuchspersonen und für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zu enthalten. Die Ethikkommission kann weitere Auskünfte zur Konkretisierung des Forschungsvorhabens verlangen.

Gutachten

§ 5. (1) Die Ethikkommission hat ein Gutachten zu verfassen, in dem sie das Forschungsvorhaben am Maßstab des § 2 Abs 2 beurteilt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern der Ethikkommission. Allfällige Einwände gegen das Forschungsvorhaben sind zu konkretisieren und zu begründen.

(2) Entstehen in den Beratungen der Ethikkommission Bedenken, die zur negativen Beurteilung des Forschungsvorhabens im Sinn des § 2 Abs 2 führen könnten, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu informieren und ihr oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, hat die Ethikkommission ihr oder ihm zu ermöglichen, das Forschungsvorhaben entsprechend abzuändern oder den Antrag zurückzuziehen.

(3) Das Gutachten der Ethikkommission ist den Antragstellerinnen und Antragstellern zu übermitteln.

(4) Ein Gutachten der Ethikkommission gemäß § 3 Abs 3 ist im Zuge der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit den Beurteilern bzw. Beurteilerinnen und dem zuständigen studienrechtlichen Organ zur Kenntnis zu bringen.

Wiedervorlage

§ 6. (1) Die Ethikkommission muss mit einem bereits positiv begutachteten Forschungsvorhaben neuerlich befasst werden, wenn

1. bei der Durchführung vom Forschungsplan oder von den übrigen vorgelegten Unterlagen in einer Weise abgewichen werden soll, die Auswirkungen auf die Beurteilung im Sinn des § 2 Abs 2 haben kann oder
2. unerwartet nachteilige Folgen für Versuchspersonen oder Versuchstiere im Sinn des § 2 Abs 2 auftreten.

(2) In solchen Fällen kann die Ethikkommission die Vorlage der für ihr Gutachten nötigen Unterlagen verlangen. Die Wiedervorlage kann nicht von der Befolgung gesetzlicher Pflichten entbinden.

Berichte der Ethikkommission

§ 7. Die Ethikkommission hat dem Rektorat, dem Senat und dem Universitätsrat jährlich einen schriftlichen Bericht über die eingelangten Ersuchen, die erstellten Gutachten sowie über allfällige sonstige Aktivitäten vorzulegen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Bestimmungen treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. Die Funktionsperiode der ersten Ethikkommission endet mit Ablauf des dritten Studienjahres, das auf das Inkrafttreten folgt.

(2) Die Wiederverlautbarung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
F u c h s

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

107. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) nach UniStG für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011) (A 033 623)

Anwendungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Europäische Ethnologie (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die auf das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011) umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Volkskunde (A 308): Studienplan für das Diplomstudium Volkskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXII, Nummer 322, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Europäische Ethnologie (A 033 623): Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 18. Stück, Nummer 102, am 11.5.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" (BA)

§ 2 Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Volkskunde vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011) bis längstens 30.04.2013

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- vom zweiten Studienabschnitt 4 Seminare „Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 510 **oder**
1 Seminar „Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 510 und die Teile I bis III des Studienprojekts 600,
- 6 SSt. weitere Lehrveranstaltungen aus „Perspektiven Europäischer Ethnologien“ 550 sowie
- 20 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3 Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011) (A 033 623).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Volkskunde (A 308) für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011) (A 033 623):

18. Stück – Ausgegeben am 16.03.2012 – Nr. 104-110

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Volkskunde	SSt.	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Europäische Ethnologie (Version 2011)	SSt.	ECTS
110 VO Einführung in die Europäische Ethnologie und 120 PS Einführung in die Europäische Ethnologie	2+ 3	Modul StEOP Ia	4	9
130 PS Wissenschaftliches Arbeiten	3	Modul StEOP Ib	2	6
210 PS Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	3	B210 PS Forschungsfelder	2	6
220 EX+UE Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie („Exkursion“)	3	B220 EX + UE Forschungsfelder	2	5
230 Weitere LVen Forschungsfelder	2	B230 VO + LK Spezielle Felder	2	4
310 PS Empirische Verfahren	3	B310 PS Empirische Verfahren	2	6
320 EX+UE Empirische Verfahren („Forschungsexkursion“)	3	B220 EX+UE Forschungsfelder	2	5
330 Weitere LVen Empirische Verfahren	2	B330 VO+UE Spezielle Methoden	2	4
410 PS Kulturtheorien	3	B410 PS Kulturtheorien	2	6
420 Weitere LVen Kulturtheorien	2	B420 LK Kulturtheorien	2	5
420 Weitere LVen Kulturtheorien	2	B430 VO + LK Spezielle Theorien	2	4
510 1. SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien	3	B510 SE Kultur und Raum	2	10
510 2. SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien	3	B610 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
510 3. SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien	3	B710 SE Öffentliche Kulturarbeit	2	10
510 4. SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien	3	B810 Bachelor SE	2	15
550 Weitere LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B520 VO + UE Kultur und Raum (vertiefend)	2	5
550 Weitere LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B620 VO +UE Kultur und Gesellschaft (vertiefend)	2	5
550 Weitere LVen Perspektiven Europ. Ethnologien	2	B720 VO + LK Formen & Formate der Vermittlung	2	5
610 SP Studienprojekt (Teil I)	4	B610 SE Kultur und Gesellschaft	2	10
620 SP Studienprojekt (Teil II)	4	B710 SE Öffentliche Kulturarbeit	2	10
630 SP Studienprojekt (Teil III)	4	B810 SE Bachelor SE	2	15

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:
F u c h s

WAHLEN

108. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Mag. Dr. Herbert Karner

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Mag. Dr. Herbert KARNER um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Kunstgeschichte" wurde am 5. März 2012 Herr Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schütze zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Schemper als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
S c h ü t z e

109. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission für Dr. Karl Meyer

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission wurden in der konstituierenden Sitzung am 21. 2. 2012 Prof. Wilfried Engemann zum Vorsitzenden und Prof. Markus Öhler zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
E n g e m a n n

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

110. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 13.03.2012, Zl/Habil 02/387/2010/11, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Assoz. Prof. Mag. Dr. Martin Spitzer** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für die Fächer „**Bürgerliches Recht**“ und „**Zivilverfahrensrecht**“ erteilt.

Der Vizerektor:
F a ß m a n n

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.